

# **Satzung des Renn- und Reitvereins Südliche Weinstraße Herxheim e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Renn- und Reitverein Südliche Weinstraße Herxheim e. V.“  
Der Name ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herxheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein bezweckt in gemeinnütziger Weise die Jugendförderung und Jugendarbeit, die Förderung der Pferdezucht und des Pferdesports, insbesondere durch Veranstaltungen (Pferdeleistungsprüfungen und Breitensportlichen Veranstaltungen) in Form von:
  - a) **Reit- und Voltigierturnieren** (Leistungsprüfungen), nach den Regeln der von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. in Warendorf herausgegebenen Leistungsprüfungsordnung
  - b) **Breitensportveranstaltungen** nach der jeweiligen Wettbewerbsordnung
  - c) **Trabrennen** (Leistungsprüfungen) nach den Regeln der vom Hauptverband für Traberzucht- und Rennen e.V. herausgegebenen Trabrennordnung.
  - d) **Galopprennen** (Leistungsprüfungen nach den Regeln der vom Direktorium für Vollblutzucht- und Rennen herausgegebenen Rennordnung
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 2002 (§§ 51 ff.).
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Haftungsbeschränkung**

Der Verein, seine Organe und Angestellten haften für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Trainings- und Reitbetrieb in Stallungen, Unterkünften oder auf dem sonstigen Vereinsgelände entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Verein ist Mitglied des Hauptverbandes für Traberzucht- und Rennen des Direktoriums für Vollblutzucht- und Rennen sowie beim Pferdesportverband Pfalz e.V.

2. Der Verein überträgt seine ihm gegenüber seinen Mitgliedern zustehende Vereinsstrafgewalt auf den Hauptverband und das Direktorium zur Ausübung innerhalb ihrer Zuständigkeit nach der Trabrenn- bzw. Rennordnung, bzw. der Deutschen Reiterlichen Vereinigung nach der Leistungsprüfungsordnung.

3. Mit ihrer Aufnahme in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder der Strafgewalt des Vereins und der auf die Verbände übertragenen Strafgewalt. Mit dieser Mitgliedschaft sind die Mitglieder der Satzung, den Satzungen und Ordnungen des Hauptverbandes und des Direktoriums sowie der Satzung des Hauptverbandes für Traberzucht- und Rennen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung unterworfen, insbesondere den Rechts- und Verfahrensvorschriften der Trabordnung, der Rennordnung, der Rechtsordnung der LPO sowie allen ergänzten Regeln

4. Jeder Teilnehmer an Rennen und Turnieren ist in der Strafgewalt des Vereins und der Verbände in gleichem Maße unterworfen wie ein Mitglied.

5. Die Mitglieder des Vereins sowie alle Teilnehmer an Rennen und Turnieren sind insbesondere der von den Verbänden eingerichteten und angeordneten Schiedsgerichtsbarkeit einschließlich des von den Verbänden geregelten Schiedsverfahrens unterworfen.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus Aktiven-, Passiven-, Jugendlichen- und Ehrenmitgliedern.
2. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied (aktives und passives) kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist. Juristische Personen können nur passives Mitglied werden.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der aktiven und passiven Mitglieder.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags braucht nicht begründet zu werden. Der Ablehnungsbescheid ist unanfechtbar.
4. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz in der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Tod
  - b. Austritt
  - c. Ausschluss
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und bis zum 01. Oktober schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Geht die Erklärung verspätet ein, ist der Austritt erst zum Ende des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Beschluss des Vorstandes nach mündlicher Verhandlung und Anhörung des Betroffenen mit 2/3 Mehrheit.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins vorliegt. Die Nichtzahlung von Beiträgen oder Strafgeldern trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ist ein berechtigter Grund zum Ausschluss.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

a. die Satzung und Ordnungen zu beachten, sowie Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

b. nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken.

c. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten laufenden Jahresbeiträge spätestens zum ersten März eines jeden Jahres bei der Vereinskasse einzuzahlen bzw. abbuchen zu lassen.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge

d. hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets – auch außerhalb von Turnieren und Rennen – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen sowie argerecht zu behandeln und unterzubringen.

den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen

die Grundsätze argerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder ohne die zwingend notwendige Sorgfalt zu transportieren.

e. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, der Trabrennordnung des Hauptverbandes für Traberzucht- und Rennen, sowie der Rennordnung des Direktoriums für Vollblutzucht- und Rennen einschließlich deren Rechtsordnungen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können nach der jeweiligen Rechtsordnung mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter/Fahrer und/oder Pferd geahndet werden.

f. Verstöße gegen die Pflichten als Vereinsmitglied können vom Vorstand durch Ordnungsmaßnahmen (Abmahnung, Geldbuße usw.) geahndet werden. Art und Umfang werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rennleitung nach TRO und RO
- d. die Turnierleitung nach LPO

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres statt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Eine Einberufung über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Herxheim und über einen Aushang am schwarzen Brett in der großen Reithalle ist ausreichend.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung bzw. dem auf den Aushang folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen, einberufen werden.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in dem Antrag der Einberufung genannt sind.

Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden – Präsidenten(in) genannt – oder im Verhinderungsfall durch einen beauftragten Vertreter aus den Reihen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
6. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Gültige Beschlüsse können grundsätzlich nur zur Tagesordnung gefasst werden. Der Leiter der Mitgliederversammlung kann hiervon Ausnahmen zulassen.
8. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Das Protokoll hat folgenden hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:

- a. Ort und Datum der Versammlung sowie den Namen des Vereins
- b. die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie der stimmberechtigten Mitglieder
- c. die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung
- d. Tagesordnung mit der Annahme, ob sie bei der Berufung der Versammlung (Einladung) mit angekündigt war
- e. die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- f. die Bezeichnung des Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und des Protokollführers
- g. die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse und die Wahlen; dabei ist das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig festzuhalten. Bei Wahlen ist anzugeben, ob die Gewählten die Wahl angenommen haben.
- h. die gewählten Vorstandsmitglieder sind nach Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort genau anzugeben

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes
- b) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- c) die Festsetzung der Höhe der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder
- d) die Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks
- g) die Beratung und Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung

## **§ 12 Vorstand – Neufassung -**

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem/der Vorsitzenden – Präsident(in) genannt
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden – Reitsport
- c) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden – Voltigiersport
- d) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden - Rennsport
- e) dem/der Schatzmeister(in)
- f) die Vorstandschaft wird ergänzt durch jeweils zwei Vertreter der Abteilungen (Beisitzer); insgesamt sechs Beisitzer; kann eine Abteilung aus ihren Reihen die zwei Beisitzer nicht stellen, können diese Beisitzer aus anderen Abteilungen kommen, eine Abteilung kann höchstens drei Beisitzer stellen
- g) die Vorstandschaft wird ergänzt um die in der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreter der Abteilungen Reit- und Voltigiersport.

Mitglieder, die mit dem Verein in einem Vertragsverhältnis stehen, sowie Mitglieder, die Mieter oder Pächter von Anlagen des Vereins sind und hierdurch einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen (z. B. Pferdehandel, Ausbildungsstall, Reitbetrieb, Rennbetrieb), können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Sie können jedoch mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zu Ende der Wahlperiode erfolgen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wird von einem stimmberechtigten Mitglied eine geheime Wahl beantragt, so ist die Wahl geheim durchzuführen. Zur Durchführung der Wahl ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.

Wiederwahl eines Mitglieds ist zulässig

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende – Präsident(in) – und die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie der/die Schatzmeister(in).

Der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister(in) sind einzelvertretungsberechtigt.

2. Ein Stellvertreter ist nur bei Verhinderung des Präsidenten befugt, den Verein zu vertreten und die dem Präsidenten zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Der Präsident kann jedoch Aufgaben an seine Stellvertreter delegieren. Dies wird in der Geschäftsordnung geregelt.

3. Dem Präsidenten obliegt die Leitung des Vereins innerhalb folgender Befugnisse:

a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes

b) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen

c) die Führung aller Geschäfte des Vereins



d) im Innenverhältnis die Führung aller Geschäfte des Vorstandes insbesondere die Eingehung von Verbindlichkeiten bis zu 3.000,00 Euro im Einzelfall; für über den Betrag von 3.000,00 Euro hinausgehende Verpflichtungen liegt die Zuständigkeit beim Vorstand.

e) die Anstellung und Kündigung der Angestellten des Vereins

4. Der Präsident ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht oder dem Finanzamt erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht oder Finanzamt zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit von Satzungsänderungen oder die Bescheinigung der Gemeinnützigkeit herbeizuführen oder zu bewahren.

5. Soweit nicht dem Präsidenten zugewiesen, obliegt die Leitung des Vereins dem Vorstand, insbesondere:

a) die Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses

b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung

c) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendungs des Vereinsvermögens

6. Der Vorstand ist berechtigt, zur Befragung und Entscheidung Ausschüsse einzusetzen. Jeder Ausschuss soll mindestens zwei, höchstens sechs Mitglieder haben. Die Mitglieder des Ausschusses müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

7. Der Vorstand beschließt im Übrigen über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

8. Vom Vorstand ist eine Geschäftsordnung zu erstellen, die die Nutzung des Vereinsvermögens und der Vereinsanlagen sowie Sanktionen usw. regelt.

9. Für Jugendliche im Verein ist vom Vorstand eine Jugendordnung zu erstellen. In dieser Jugendordnung ist auch zu regeln, dass eine Jugendkasse eingerichtet wird. Diese Kasse wird von den Jugendvertretern vorgenommen

## **§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und der/die Präsident(in) oder der/die mit der Leitung der Vorstandssitzung beauftragte stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens sechs weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Einladung bedarf in der Regel der Schriftform; elektronische Medien (E-Mail) können genutzt werden.

Der Einladung ist grundsätzlich eine Tagesordnung beizufügen. Über Ausnahmen von dieser Förmlichkeit, bzw. über die nachträgliche Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte entscheidet der/die Präsident/in oder bei Verhinderung der/die mit der Leitung der Vorstandssitzung beauftragte stellvertretende Vorsitzende.

2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit. Bei der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin oder, in dessen/deren Abwesenheit, die Stimme des/der mit der Leitung der Vorstandssitzung beauftragten stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Veräußerung von Grundbesitz ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss formlos zustimmt. alle Vorstandsmitglieder sind jedoch zu hören.

Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Präsidenten oder einem Stellvertreter sowie vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 15 Salvatorische Klausel**

Erweist sich eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der restlichen gültigen Bestimmungen hiervon unberührt.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

2. Ein nach Durchführung der Liquidation übrigbleibendes Vermögen des Vereins, fällt an die Verbandsgemeinde Herxheim zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Pferdesports.

Diese Bestimmung ist endgültig und kann durch die Mitgliederversammlung nicht geändert werden.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verliert die letzte Satzung ihre Wirksamkeit